



Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauamt Egg

ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VErV	Verkehrerschliessungsverordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

PRIVATRECHTLICH

Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

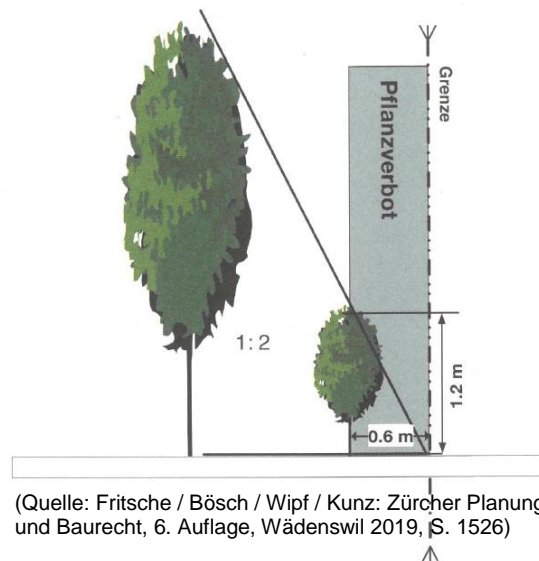
Pflanzen von Bäumen

Pflanzverbot von kleinen Bäumen

§ 169 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0,6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

Schema Abstände Gartenbäume, Zierbäume und Sträucher

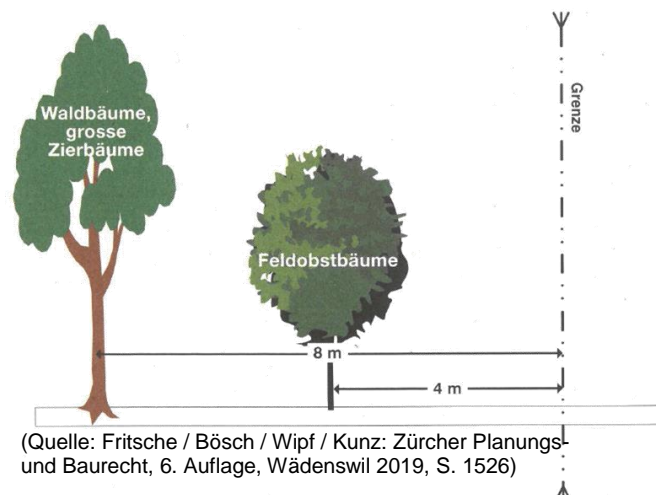


Pflanzverbot von grossen Bäumen

§ 170 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist für die Bäume der letzten Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

Schema Abstände Feldobstbäume, Waldbäume und grosse Zierbäume



Klage auf Beseitigung

- § 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.

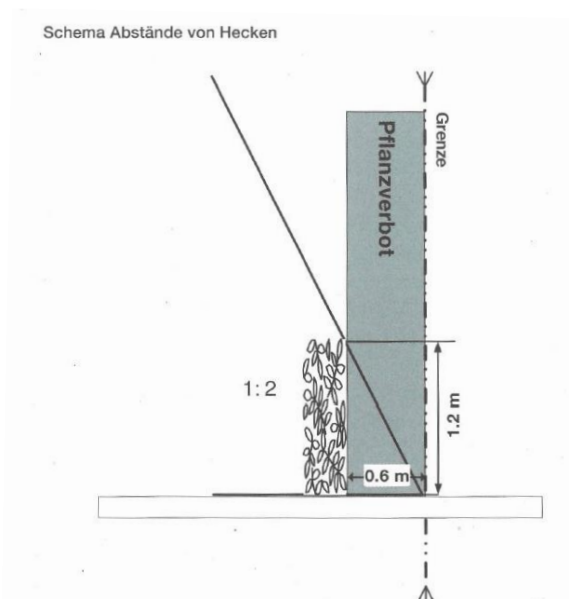
Früheres Recht

- § 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

Mauern und Einfriedigungen

Grünhecken

- § 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0,6 m von der Grenze gehalten werden.

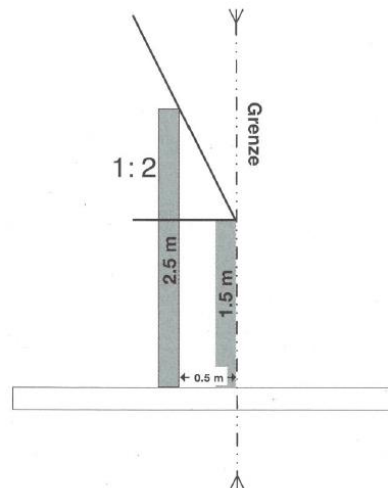


(Quelle: Fritsche / Bösch / Wipf / Kunz: Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 1527)

Andere Einfriedigungen

- § 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze entfernt werden.

Schema Höhe von Einfriedigungen und Mauern (§ 178 EG ZGB)



(Quelle: Fritsche / Bösch / Wipf / Kunz: Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 1520)

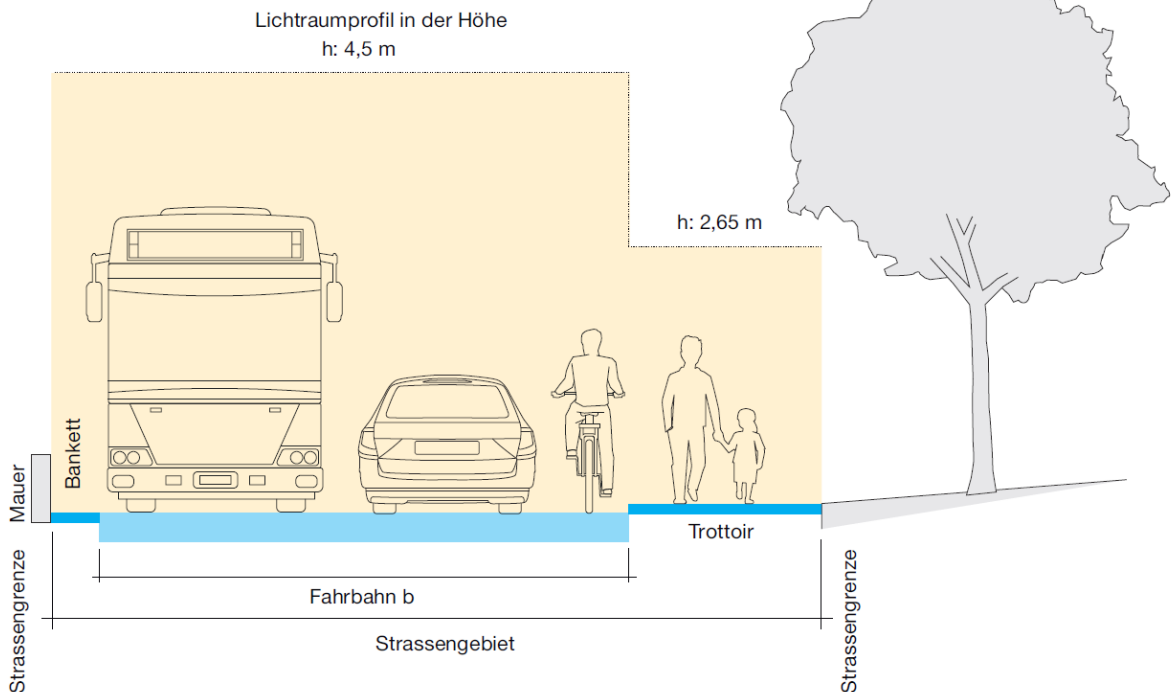
ÖFFENTLICHRECHTLICH

Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VERV)

Lichtraumprofil

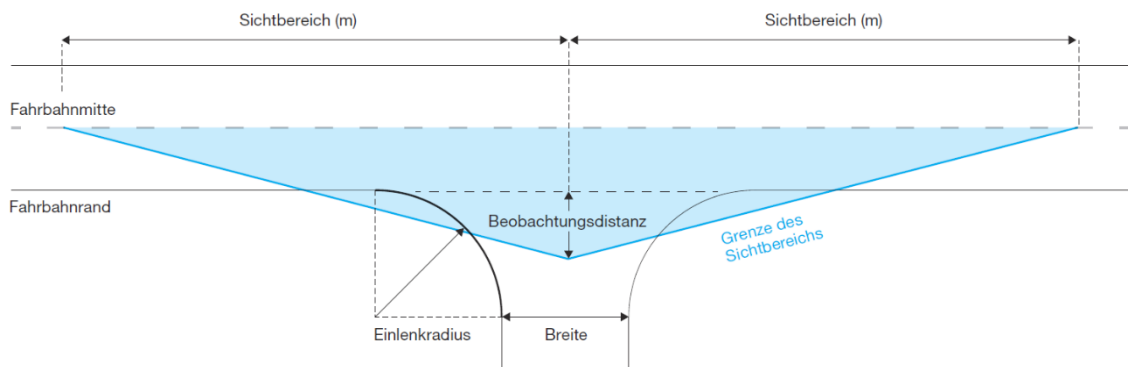
- § 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt
- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
 - mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



Sichtbereiche

- § 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

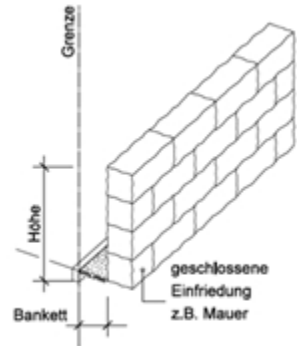
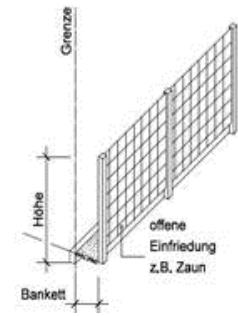


Abstände von Mauern und Einfriedigungen und Pflanzen

§ 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen unter Einhaltung eines Bankettes von 30 cm resp. 50 cm an die Strassengrenze gestellt werden:

- offene Einfriedigungen;
- in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;
- an geraden Strassenstrecken und an der Aussen-
seite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.



Pflanzen

§ 27 Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:

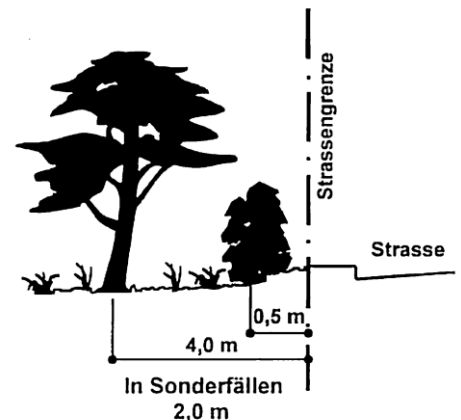
- bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
- bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:

- gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
- im Interesse des Ortsbildes.

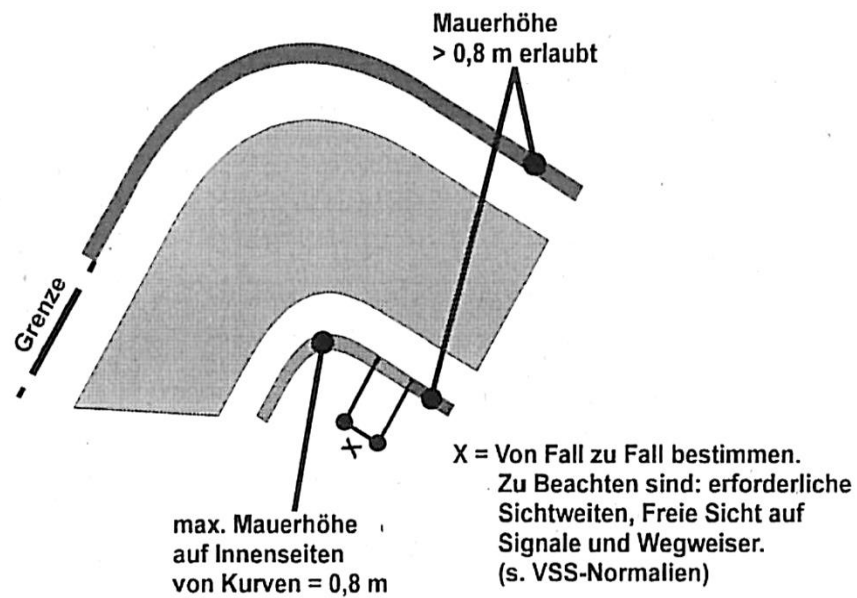
Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

In den Fällen eines verringerten Abstandes (bis 2 m) kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.



Abstände auf der Innenseite von Kurven

- § 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.



Bau und Sicherheit Egg

(Version vom 11.04.2022)